GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik Teil III

| 1960 | Berlin, den 28. Dezember 1960 | Nr. 11 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 28. 11.60 | Anordnung über das Statut des Instituts für Getreideverarbeitung | 73 |
| 26. 11.60 | Anordnung Nr. 2 über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaft- liche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland | 75 |
| 2. 12. 60 | Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — | 76 |
| 25. 11.60 | Anordnung Nr. 100 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik | 77 |

Anordnung über das Statut des Instituts für Getreideverarbeitung.

Vom 28. November 1960

§ 1 - Gründung

- (1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1960 wird das Zentrallaboratorium für die getreideverarbeitende Industrie aufgelöst.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wird das Institut für Getreideverarbeitung errichtet.
- (3) Das Institut für Getreideverarbeitung ist Rechtsnachfolger des Zentrallaboratoriums für die getreideverarbeitende Industrie.

* § 2 Rechtsform und Sitz

- (1) Das Institut für Getreideverarbeitung (nachfolgend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Potsdam.
- (2) Das Institut untersteht der Staatlichen Plankommission, Abteilung Lebensmittelindustrie.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Institut ist technisch-wissenschaftliches Zentrum der getreideverarbeitenden Industrie. Seine Aufgaben erstrecken sich auf folgende Industriezweige:
 - a) Mühlenindustrie,
 - b) Backwaren- und Backhilfsmittelindustrie,

- c) Dauerbackwarenindustrie,
- d) Nährmittelindustrie,
- e) Teigwarenindustrie,
- f) Suppen- und Würzeindustrie,
- g) Kaffee- und Kaffeemittelindustrie und Tee.
- h) Mischfuttermittelindustrie.
- (2) Das Institut hat die Aufgabe, durch Forschungsund Entwicklungsarbeiten und technisch-ökonomische Untersuchungen der Durchsetzung des technischen Fortschritts in den im Abs. 1 genannten Industriezweigen zu dienen. Es hat außerdem dazu beizutragen, die Technologie dieser Industriezweige zu verbessern sowie die Qualität der erzeugten Produkte zu erhöhen.
 - (3) Im einzelnen hat das Institut folgende Aufgaben:
- ständige Analyse des Standes der Technik der Industriezweige im Weltmaßstab durch Auswertung der Fachliteratur, Fachtagungen und Ausstellungen und deren dokumentarische Auswertung durch den Dokumentationsdienst;
- 2. Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Perspektivplänen für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Industriezweige sowie Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rekonstruktionsplänen;
- Durchführung eigener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
 - a) zur Erweiterung der Rohstoffbasis,
 - b) zur Qualuätserhaltung und -Verbesserung der Erzeugnisse der im Abs. 1 genannten Industriezweige,
 - c) zur Ausarbeitung von Rezepturen;